

**Ergänzungsvereinbarung zur Änderung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.06.2009**

zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Enzkreis über die Beseitigung thermisch nicht behandelbarer Beseitigungsabfälle aus dem Stadtgebiet Karlsruhe auf der vom Enzkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlage „Deponie Hamberg“

zwischen

**der Stadt Karlsruhe**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup,  
Karl-Friedrich-Str. 10, 76133 Karlsruhe

und

dem Enzkreis

vertreten durch Herrn Landrat Bastian Rosenau,  
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

**Präambel**

Zwischen dem Enzkreis und der Stadt Karlsruhe wurde am 15.06.2009 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgrund von § 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27. September 1994 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 geschlossen, über die Beseitigung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen aus dem Stadtgebiet Karlsruhe durch den Enzkreis auf dessen Deponie Hamberg. Auf Antrag des Enzkreises vom 30.08.2018 soll das in § 3 der Vereinbarung geregelte Entgelt so angepasst werden, dass ab dem 01.01.2019 einzelne Entgelte für die verschiedenen Abfallarten gelten, um die unterschiedliche Kosten für deren Beseitigung zu berücksichtigen.

Zwischen dem Enzkreis und der Stadt Karlsruhe wird dafür die folgende Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.06.2009 vereinbart.

## **Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

- (1) Das Annahmeentgelt für ein Kontingent bis 7.000 Mg im Jahr bestimmt sich je Abfallart nach Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvereinbarung. Sofern sich aufgrund gesetzlicher Anforderungen eine Mehrwertsteuerpflicht ergeben sollte, verstehen sich die Annahmeentgelte in Anlage 1 zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Annahmeentgelte verändern sich jährlich zum 1. Januar entsprechend dem dann gültigen Prozentsatz der Empfehlung für die Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen, wie er im Abstimmungsgespräch zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE), Landesgruppe Baden-Württemberg, sowie dem Landkreistag Baden-Württemberg ausgesprochen wird.
- (3) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren hat jeder Vertragspartner das Recht, zu verlangen, dass die in der Anlage 1 vereinbarten Entgelte nach den Vorhaben der Verordnung über Preis Nr. 30/53 von einem Sachverständigen überprüft werden, ob sie die Selbstkosten decken und den jeweils zulässigen Höchstpreis der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) nicht überschreiten.
- (4) Bei Abweichungen werden die Entgelte zum 1. Januar des Jahres in Höhe der vom Sachverständigen ermittelten Selbstkostenpreise neu festgesetzt.
- (5) Beide Vertragsparteien werden alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Sachverständigen übermitteln und die geforderten Auskünfte erteilen.
- (6) Die Kosten des Sachverständigen trägt diejenige Partei, die die Prüfung verlangt.“

## **Artikel 2**

Anlage 1 dieser Ergänzungsvereinbarung wird Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.06.2009 zwischen dem Enzkreis und der Stadt Karlsruhe.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Die Änderungen werden rückwirkend zum 01.01.2019 wirksam. Im Übrigen gilt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.06.2009 fort.

Pforzheim, den \_\_\_\_\_

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Bastian Rosenau  
Landrat  
Enzkreis

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister  
Stadt Karlsruhe

**Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 15.06.2009**

**Entgeltliste des Enzkreises für die Stadt Karlsruhe ab 01.01.2019**

<b>Auftragsnummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Entgeltliste Brutto</b>
7100005	Boden DK II	44,03 €
7100006	Bauschutt DK II	44,03 €
7100007	Künstliche Mineralfasern ungepresst	499,80 €
7100008	Asbesthaltige Baustoffe	83,30 €
7100068	Gipshaltige Abfälle	74,97 €